

# Verwendung von Unkraut- vertilgungsmitteln (Herbizide)

Dieses Merkblatt richtet sich an Verwender von Unkrautvertilgungsmitteln.

## Worum geht es?

Unkrautvertilgungsmittel werden bei der Anwendung in und an Strassen, Wegen und Plätzen sehr schnell ausgewaschen und verunreinigen dadurch in unverhältnismässiger Weise das Grundwasser. Diese Belastung soll durch das generelle Verwendungsverbot in diesen Bereichen verringert werden.

## Definition

**Unkrautvertilgungsmittel** sind Erzeugnisse und Gegenstände zur Beseitigung unerwünschter Pflanzen.

## Verbotene Anwendung

### National- und Kantons- strassen

Einzelstockbehandlungen von Problem-  
pflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern  
andere Massnahmen wie regelmässiges  
Mähen nicht erfolgreich sind.

### Alle übrigen Strassen und Wege

-Gemeindestrassen  
-Privatstrassen und -wege

Generelles Verbot, keine Ausnahmen  
(Seit 2001 auch für Private)

### Alle Plätze

-Parkplätze, Lagerplätze  
-Kopfsteinpflaster  
-Hartbeläge

Generelles Verbot, keine Ausnahmen  
(Seit 2001 auch für Private)

### Böschungen und Grün- streifen

-an Strassen und Gleisen

Einzelstockbehandlung von Problem-  
pflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern  
andere Massnahmen wie regelmässiges  
Mähen nicht erfolgreich sind.

**Auf Dächern und Terrassen** Generelles Verbot, keine Ausnahmen.

## Toleranz

Neben der Beseitigung von unerwünschten Pflanzen kann diesen auch eine Toleranz entgegengebracht werden. So kann ein randlicher Bewuchs durchaus akzeptiert werden. In Gemeinden können Toleranzbereiche festgelegt werden. Auf eine intensive Bekämpfung von Pflanzen wird dort verzichtet.

## Alternative Methoden

In Bereichen, in denen Unkrautvertilgungsmittel verboten sind, können folgende mechanischen und physikalischen Methoden zur Anwendung gelangen:

- Regelmässige Strassenreinigung mit einer Wischmaschine;
- Abranden;
- Mähen;
- Jätbesen etc. (an besonderen Stellen);
- Abkratzen, Abhobeln, Ausreissen und Hacken;
- Infrarotgerät, Abflammgerät;

## Erlaubte Anwendung

Unkrautvertilgungsmittel dürfen verwendet werden zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen auf Äckern, Beeten und sonstigen Nutzflächen. Diese erlaubte Anwendung gilt sowohl für die Landwirtschaft, den Gartenbau als auch für den Einsatz im Privatgarten. Die Auflagen der Gewässerschutzverordnung müssen dabei speziell beachtet werden. Grundsätzlich soll aber auch in diesen Bereichen der Einsatz von Herbiziden auf das absolute Minimum reduziert oder allenfalls gar darauf verzichtet werden. Sofern Herbizide verwendet werden, ist die Gebrauchsanweisung strikte zu beachten.

## Fachbewilligung

Wer beruflich oder gewerbsmässig Unkrautvertilgungsmittel einsetzt, benötigt eine Fachbewilligung. Zum Erwerb der Fachbewilligung müssen in einer Prüfung die Kenntnisse über Ökologie, Umweltschutz, Umweltverträglichkeit, Anwendungsbedingungen der Unkrautvertilgungsmittel etc. nachgewiesen werden.

## Entsorgung

Hersteller und Händler müssen die von ihnen abgegebenen Unkrautvertilgungsmittel, die nicht mehr verwendet werden, vom Verbraucher zurücknehmen und sachgemäss entsorgen. Im Kleinverkauf abgegebene Unkrautvertilgungsmittel müssen sie unentgeltlich zurücknehmen.

## Weitere Informationen

- a) Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Mai 2005
- b) BUWAL, 1991. Ökologie und Pflanzenschutz: Grundlagen für den Anwender von Pflanzenbehandlungsmitteln. Leitfaden Umwelt 2: 66 S.
- c) BUWAL, 1998. Natur erleben rund ums Haus. Begleitbroschüre zum Garten-Lehrpfad. 61 S.
- d) Kuhn, E., 1998. Ohne Chemie gegen Unkraut.. Umwelt Aargau 1: 29-31.
- e) Bioterra und Schweizer Familiengärtner-Verband, 1995. Gartentipp: Tipps zur naturnahen Gartenbewirtschaftung: 28-31.
- f) Ökoforum, 1999. Was tun mit Unkräutern?
- g) VSG, 2000. Merkblatt Herbizid-Verbot. Bezug: VSG Auslieferstelle, U. Albertsen, Rosenweg 2, 8305 Dietlikon, Fax: 01 833 11 27.
- h) Pflanzenschutz im Gartenbau, Leitfaden Umwelt Nr.6

### Bezugsquellen:

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) kann bei der Eidg. Drucksachen und Materialzentrale EDMZ in Bern bestellt werden. Es ist auch eine Online-Bestellung unter folgender Adresse möglich:

<http://www.bundespublikationen.ch>

Die übrigen Merkblätter und der Leitfaden können beim Bundesamt für Umwelt (BAFU), Postfach, 3003 Bern bestellt werden. Es ist auch eine Online-Bestellung unter folgender Adresse möglich:

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html?lang=de>

## Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt  
Gefahrstoffe**



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[afu.so.ch](http://afu.so.ch)